



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gever@bag.admin.ch und
aufsicht-krankenversicherung@bag.ad-
min.ch

Appenzell, 17. August 2023

Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt zu dieser Vorlage wie folgt Stellung:

1. Teilnahme der Kantone am Prämiengenehmigungsverfahren

Die Standeskommission begrüsst, dass die Kantone gemäss Art. 16 Abs. 6 E-KVAG stärker in das Prämiengenehmigungsverfahren eingebunden werden und sich nicht nur zur Kostenschätzung, sondern auch zu den Prämieeingaben der Versicherer für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet äussern dürfen.

Für die Umsetzung soll wie vorgeschlagen das Informationsschreiben des Bundesamts für Gesundheit über den Ablauf des Verfahrens nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung sinngemäss ergänzt werden (Bericht Ziff. 3.2). Bei diesem Schritt muss jedoch auch die Liste, der den Kantonen zugestellten Unterlagen und Daten revidiert werden. Insbesondere sollen den Kantonen nebst den ersten Prämieeingaben auch die für das Prämienjahr prognostizierten Prämieeinnahmen (Kontogruppe 3), das Bruttoergebnis, das versicherungstechnische Ergebnis sowie die prognostizierte Combined Ratio der einzelnen Versicherer zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen sind essenziell für die Beurteilung der Kostendeckung der zu genehmigenden Prämien und sollten als Datenbedarf der Kantone auch in der Botschaft zur vorliegenden Revision erwähnt werden.

Ein erweiterter Datenzugang für die Kantone entspricht dem Wortlaut der Motion 19.4180 («einen Entwurf [...] vorzulegen, die den Kantonen erneut das Recht einräumt, auf die Buchhaltungsdaten zuzugreifen, die der Prämienberechnung der Versicherer zugrunde liegen») und ergibt sich grundsätzlich aus Art. 16 Abs. 6, 2. Satz KVAG («Die Kantone können bei den Versicherern und der Aufsichtsbehörde die dazu benötigten Informationen einholen»). Im Interesse einer wirksameren Zusammenarbeit bei der Prämien genehmigung erwarten die Kantone daher von der Aufsichtsbehörde, den Grundsatz der Datenparität - gleiche Daten für gleiche Zwecke - bei der Umsetzung der geplanten Gesetzesänderung zu beachten.

2. Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen

Die Standeskommission begrüsst die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderung zu Art. 18 KVAG. Aus ihrer Sicht wird aber mit Art. 18 Abs. 2 eine unzulässige Ungleichbehandlung geschaffen. Alle Personen, deren Prämien bis zu 99% oder bis zu 364 Tagen im Jahr verbilligt werden, sollen die gesamte Rückerstattung der zu hohen Prämieinnahmen erhalten. Personen hingegen, welche während 365 Tagen die ganze Prämie verbilligt erhalten, bekommen keine Rückerstattung. Die Standeskommission beantragt deshalb, dass der Versicherer in allen Fällen die Rückerstattung bis maximal zur Höhe der gewährten Prämienverbilligung an den Kanton ausschüttet. Diese Lösung ist unkompliziert umsetzbar und stellt die Gleichbehandlung der Versicherten sicher.

Beim Betrag, welchen EL-Beziehende für die Krankenkassenprämie erhalten, handelt es sich rechtlich um Ergänzungsleistungen. In Art. 18 Abs. 2 ist jedoch nur die Rede von Fällen, in denen «Prämienverbilligungen nach Art. 65 KVG» gedeckt worden sind. Abs. 2 ist folglich entsprechend zu ergänzen. Wir beantragen, Art. 18 Abs. 2 KVAG wie folgt zu formulieren:

«Art. 18 Abs. 2

Ist die Prämie vollständig oder teilweise durch die Prämienverbilligung nach Art. 65 KVG oder durch Ergänzungsleistungen zur AHV und IV gedeckt, so werden die zu hohen Prämieinnahmen dem Kanton rückerstattet, in dem die versicherte Person am 1. Januar des betreffenden Jahres ihren Wohnsitz hat. Übersteigt die Rückerstattung den Betrag, welchen der Kanton der versicherten Person als Prämienverbilligung gewährt hat, bezahlt der Versicherer die Differenz an die versicherte Person.»

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)